

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "musicNRWwomen*". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln und wurde am 05.07.2020 errichtet.

1.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter;

musicNRWwomen* setzt sich für die Vernetzung aller Musiker*innen und Akteur*innen des Musikbusiness in NRW und über die Landesgrenzen hinaus ein. Der Verein verfolgt die Absicht eine intersektional feministische Plattform der Sichtbarkeit zu etablieren, die Raum für Austausch, gemeinsame Projekte und Kooperationen in der Musik- und Kreativwirtschaft bietet und sich für die Wahrung, Wahrnehmbarmachung und Förderung der gemeinsamen Interessen einsetzt.

Das Projekt fördert Geschlechtergerechtigkeit und Teilhabe der Musiker*innen nachhaltig durch alle Stufen der Professionalität und unabhängig des Alters, der Herkunft, des Glaubens, der sexuellen Orientierung, der Hautfarbe und körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Ebenso bezieht das Projekt BI_POC (Black, Indigenous and People of Color) und FLINT* (Frauen*, lesbische, Inter-, Nicht-Binäre- und Trans*-Personen) mit ein. Es wird Wert darauf gelegt, Musiker*innen nicht als Ausnahmen abzubilden, sondern ihr künstlerisches und fachliches Know-How in den Vordergrund zu stellen.

Zu den zentralen Aufgaben des Vereins gehört insbesondere

- die Durchführung von Events (Konzerte, Festivals, Vorträge etc.)
- Kulturelle Veranstaltungen und Bildungsangebote (z.B. Workshops und Lehrveranstaltungen) für alle Altersstufen
- Vernetzung und Förderung der lokalen und nationalen Kulturszene
- die öffentliche Aufmerksamkeit und das grundlegende Verständnis für die Probleme und Interessen der Vereinsmitglieder zu erhöhen
- die Interessen seiner Mitglieder auch im politischen Raum zu vertreten und als Lobbyverband zu agieren
- die Stärkung und nachhaltige Verankerung von Musiker*innen als Teil der Musik- und Kreativwirtschaft
- die Förderung der nordrhein-westfälischen Musik- und Kreativwirtschaft
- die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand. Dieser kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.

3.2 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand. Dieser kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

3.3 Als Ehrenmitglied kann jede natürliche Person vorgeschlagen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Das vorgeschlagene Ehrenmitglied kann die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es dem Verein gegenüber eine entsprechende Erklärung abgibt. Die Ehrenmitgliedschaftsurkunde ist zurück zu geben.

3.4 Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Bei Jugendmitgliedern muss der Antrag von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand. Dieser kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft und es muss ein neuer Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a. mit dem Tod des Mitglieds

b. durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

c. durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der betroffenen Person ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag jährlich nach Rechnungslegung zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und kann physisch, digital oder hybrid, unter Zuhilfenahme eines geeigneten Konferenz-Tools, abgehalten werden.

7.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand fordern.

7.4 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und sämtlichen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Schriftform wird bezüglich der Einberufung auch durch E - Mail-Versand gewahrt.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen kein Zählwert zukommt. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

7.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

7.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung
- Bestellung und Entlastung des Vorstandes
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen

Sofern vom Registergericht und/oder dem zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen, abzuändern. Alle Mitglieder werden vom Vorstand über die Änderungen innerhalb von 4 Wochen informiert

- die Auflösung des Vereins
- die Einrichtung einer Geschäftsstelle

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus der*dem 1. Vorsitzenden, der*dem 2. Vorsitzenden, der*dem Schatzmeister*in sowie zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung

beschließt die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder vor den Wahlen für jeweils eine Amtsperiode.

8.2 Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt, wobei es sich bei einem dieser beiden Vorstandsmitglieder um die*den erste*n Vorsitzende*n oder die*den zweite*n Vorsitzende*n handeln muss.

8.3 Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl zum Vorstand kann auch in Abwesenheit erfolgen, soweit das entsprechende Einverständnis des Mitgliedes zur Wahl schriftlich vorliegt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber*innen in einem Wahlgang findet einmalig eine Stichwahl zwischen diesen statt. Tritt erneut Stimmgleichheit auf, so entscheidet das Los aus der Hand der*des Versammlungsleiter*in. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Über die Zahlung von Vergütungen an die Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.4 Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter drei sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues nach zu wählen ist. § 7.3 gilt entsprechend.

8.5 Der Vorstand nimmt seine Aufgaben in erster Linie ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach §3 Nr.26a EStG für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Nicht unter diese Regelung fällt der Ersatz von Aufwendungen, die dem Vorstand (wie auch allen anderen Vereinsmitgliedern) tatsächlich angefallen sind, für die Amtsführung erforderlich sind und in einem angemessenen Rahmen bleiben. Diese können immer erstattet werden. Darunter fallen vor allem Post- und Telefonkosten, Schreibmaterial, Reisekosten usw. Darüber hinaus sind die gewählten Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Die Zahlung von Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Mitglieder des Vorstandes ist in Ausnahmefällen und für Tätigkeiten, die nicht Vorstandstätigkeiten sind, zulässig.

8.6 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der*dem Schriftführer*in sowie der*dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die*der Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9, sowie 10 entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die*der 1. Vorsitzende und die*der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

11.2 Im Auflösungsfall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwenden. Genauer wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.